



Positionspapier

August 2016

Neuordnung der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt durch das Bundesteilhabegesetz

Positionen zum Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz verfehlt die ursprünglich gesetzten Ziele, nämlich eine volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Damit kann der Gesetzesentwurf lediglich ein Zwischenschritt sein, um die Eingliederungshilfe vom Fürsorgeprinzip der Sozialhilfe abzulösen und auf die individuellen Hilfebedarfe auszurichten.

Defizite des Gesetzes sind beispielsweise:

- weiterhin Dominanz des Fürsorgeprinzips,
- unzureichende Festlegung von Qualitätskriterien, zur Qualität der Prüfungen und der Verfahren zur Entgeltkürzung bei Qualitätsdefiziten,
- Gefährdung der Komplexleistungen für die multiplen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durch Verschiebungen von Leistungen in andere Bereiche, so Pflege oder Grundsicherung.

Zu den Defiziten verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene.

Für die Umsetzung des Gesetzes in Sachsen-Anhalt sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen besonderes dringend:

Die Verbände fordern das Land auf, sich für Nachbesserungen beim Thema des leistungsberechtigten Personenkreises einzusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wendet die ICF nur unvollständig an, so dass dadurch zum Beispiel chronisch psychisch kranke Menschen von den Teilhabeleistungen ausgeschlossen werden könnten. Um das zu vermeiden, müssen alle Bereiche der ICF bei der Feststellung einer erheblichen Behinderung Anwendung finden. Es müssen auch Leistungen zur Teilhabe gewährt werden, wenn nur in einem oder wenigen Lebensbereichen Teilhabebeeinträchtigungen bestehen. Menschen, die aktuell Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, dürfen zukünftig nicht aufgrund der neuen Definition von Leistungen ausgeschlossen werden oder auf Ermessensentscheidungen angewiesen sein.

Die Verbände fordern das Land auf, im Gesetzgebungsverfahren die Schnittstellen zur Pflege klar zu definieren.

Der heute bestehende Gleichrang von Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe soll beibehalten werden. Des Weiteren soll die Hilfe zur Pflege als ergänzendes Hilfesystem nachgelagert und somit nachrangig zur Eingliederungshilfe gewährt werden. Auch Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen den vollen Anspruch auf Pflegeleistungen haben. Ein einseitiges Festlegen des Wohnortes durch den Träger der Eingliederungshilfe und der zuständigen Pflegekasse, weil

die Pflegebedürftigkeit für die Einrichtung der Eingliederungshilfe zu hoch ist, ist nicht tragbar.

Die im BTHG-Referentenentwurf in Artikel 10 enthaltene Neureglung zu § 43a und § 71 Abs. 4 SGB XI neu sind nunmehr im Gesetzentwurf zum Pflegestärkungsgesetz III enthalten. Durch diese Neuregelung in § 71 Abs. 4 Ziffer 3 SGB XI wächst das Risiko, dass die pauschalierten Leistungen gem. § 43 SGB XI nach SGB XI neu auch auf ambulante Wohnformen der Eingliederungshilfe ausgeweitet werden könnten. Keinesfalls darf der weitgehende Leistungsausschluss des § 43a SGB XI auf ambulante Versorgungsstrukturen ausgedehnt werden. Die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordern das Land klar auf, diesem Sachverhalt nicht zuzustimmen.

Das Bundesteilhabegesetz definiert Prozessschritte der Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Für die Eingliederungshilfe als Teilbereich der Rehabilitation setzt der Bundesgesetzgeber nur die Rahmenbedingungen. Die konkrete Ausgestaltung, also die Strukturierung und Finanzierung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen, wird allerdings weitgehend den Ländern überlassen. Dies darf nicht dazu führen, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern vollkommen unterschiedlich ausgestaltet werden.

Die Koalitionsvereinbarung 2016-2021 gibt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Regierungsziel in Sachsen-Anhalt vor. Wir erwarten von der Regierungsarbeit, dass die personellen, strukturellen und finanziellen Hemmnisse, die in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt eine bedarfsgerechte Unterstützung von Teilhabe erschwert haben, jetzt mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beseitigt werden.

Anforderungen an die Träger der Einrichtungen und Angebote

Die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt engagieren sich seit Jahren für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Umstellung auf personenzentrierte Leistungen fordert von den Leistungserbringern und den Leistungsträgern hohe Flexibilität bei der Organisation, beim Personaleinsatz und bei der wirtschaftlichen Führung. Beispielhaft hierfür stehen:

Individualisierung der Entgelte

Personenzentrierte Leistungen führen zu individuellen Leistungsvergütungen. In Zukunft werden Leistungsfinanzierungen mehrerer Leistungsträger für eine/n Klientin / Klienten die Regel sein. Die bisherigen Entgelte für Leistungskomplexe werden abgelöst.

Neue Anforderungen an Mitarbeitende

Der Einsatz von Mitarbeitenden, so Arbeitszeiten, Vergütungsregelungen, Qualifikationen ist erheblich umzustellen, um bei individuellen Leistungsvereinbarungen und Vergütungskomponenten wirtschaftlich arbeiten zu können. Dies wird besonders deutlich bei der Umstellung von stationären auf ambulante Betreuungsformen.

Investitionen sichern

Besondere bauliche Anforderungen beim Wohnen insbesondere für Menschen mit schwersten Behinderungen und besonderem Schutzbedarf sind als Teil der Eingliederungshilfe zu sichern.

rungshilfe individuell zu verhandeln. Bei der Weiterentwicklung von stationären Wohneinrichtungen und bei ambulanten Angeboten sind neue Investitionen als auch bisherige Baumaßnahmen in der Refinanzierung neu zu bewerten. Es bedarf einer tragfähigen Regelung zur Refinanzierung der Investitionskosten.

Planbarkeit der Leistungen

Individuelle Leistungsverträge mit jeweils mehreren Finanzierungsbeiträgen fordern neue Ansätze für interne betriebliche Planungen. Klare und bedarfsgerechte Vereinbarungen mit dem Land als Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu den Inhalten, Aufwänden und Entgelten der einzelnen Leistungsbereiche sind Voraussetzungen für eine qualitätsorientierte Leistungserbringung.

Angesichts der neuen Regelungen zum externen Vergleich und der prinzipiellen Stärkung der Steuerungshoheit der Leistungsträger ist die Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarungen unverzichtbar.

Gestaltungsauftrag der Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt zur sozialpolitischen Reform der Eingliederungshilfe

Die Verbände wollen mit ihren Kompetenzen zur sozialen Arbeit und ihren praktischen Erfahrungen die politische, administrative und leistungsbezogene Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Sachsen-Anhalt mit gestalten. Dabei sind uns folgende Positionen besonders wichtig:

Die Verbände fordern eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden bei den Vertrags-, Leistungs- und Entgeltverhandlungen.

Kommt es zu einer Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen aus dem Jahr 2017 in die Jahre 2018 / 2019, sind fristgerecht prospektive Vereinbarungen abzuschließen und alle laufenden Schiedsstellenverfahren bis zum 31.12.2017 zu beenden. Für 2020 und Folgejahre sind frühzeitige Festlegungen des Leistungsbedarfs und der Entgelte der Eingliederungshilfe erforderlich, um den Trägern Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben.

Die Verbände fordern ein, partnerschaftlich mit dem Land und den Sozialbehörden, die „Bausteine“ und Planungsgrundsätze zu entwickeln.

Die bisherigen Vertragsstrukturen (Rahmenvertrag) und deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt haben flexible und individuelle Maßnahmen der Eingliederungshilfe stark behindert. Für die Zukunft sind einerseits neue „Bausteine“ zur Definition der personenzentrierten Fachleistungen und der sächlichen / personellen Ausstattungen, somit auch zur Finanzierung der Leistungen, erforderlich. Andererseits ist für alle Regionen eine Sozialplanung unabdingbar.

Die Verbände fordern, dass die Teilhabeziele und Maßnahmen angemessen vereinbart und ausreichend finanziert werden.

Der Übergang von der Einrichtungszentrierung zu personenzentrierten Leistungen im Sozialraum, so vom stationären Wohnen in die eigene Wohnung oder von der WfbM in ein Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt, erfordern ausreichende Assistenz, um

Teilhabeeinschränkungen auszugleichen und Krisen zu bewältigen. Eine verstärkte ambulante Ausrichtung der Hilfen führt zu Kostenverlagerungen, die aber eine ausreichende Gesamtfinanzierung der individuellen Teilhabe nicht gefährden dürfen.

Die Verbände fordern Reformen in den Verwaltungen, um Personenzentrierung sicherzustellen.

Die Entwicklung von personenzentrierten Teilhabezielen und die Gesamtplanung sollen „auf Augenhöhe“ die Erwartungen der Menschen mit Behinderungen aufgreifen. Dies setzt qualifizierte Mitarbeiter/-innen in den Sozialverwaltungen, geeignete Methoden sowie eine neue Kultur der Begegnung und Gesprächsführung voraus. Keineswegs darf sich die Teilhabeplanung zur vorrangigen Kostensteuerung entwickeln.

Die Träger von Einrichtungen und Diensten unter dem Dach der Freien Wohlfahrtspflege sind bereit, ihre gemeinnützigen Dienstleistungen und Angebote sowie ihre Möglichkeiten zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in sozialräumliche Inklusionsprozesse einzubringen.

Personenzentrierung beinhaltet die volle und wirksame Einbeziehung in das soziale Umfeld. Dies kann nur funktionieren, wenn sich in allen Regionen in Sachsen-Anhalt die allgemeinen Angebote inklusiv öffnen und differenzierte Assistenzen und Angebote zur Verfügung stehen. Die haupt- und ehrenamtlich organisierten Angebote der Beratung, Teilhabe beim Wohnen, Rehabilitation und Arbeit sowie zur medizinisch / pflegerischen Versorgung müssen flexibel und unbürokratisch erreichbar und nutzbar sein.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die Diakonie und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche Helfer sowie über 40.000 hauptamtliche Mitarbeiter in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e. V.